

Satzung des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern der **Ökologisch-Demokratischen Partei**

Name, Sitz, Ziel

§ 1 Der Landesverband führt den Namen "**Ökologisch-Demokratische Partei, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern**". Die Abkürzung lautet "ödp".

Das Tätigkeitsgebiet ist das Land Mecklenburg-Vorpommern, der Sitz ist Schwerin.

§ 2 Der Landesverband ist Bestandteil des Bundesverbandes Ökologisch-Demokratische Partei.

§ 3 Die Satzung des Bundesverbandes gilt sinntensprechend für den Landesverband, wenn diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 4 Die ödp Mecklenburg-Vorpommern strebt auf Grundlage der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland eine ökologische, sozial gerechte und demokratische Gesellschaft an.

Organe des Landesverbandes

§ 5 Organe des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern:

- Landesparteitag
- Landesvorstand
- Landesschiedsgericht. Solange kein Landesschiedsgericht existiert, übernimmt das Bundesschiedsgericht dessen Aufgaben.

Der Landesparteitag

§ 6 Zu den Aufgaben des Landesparteitages gehören unter anderem:

1. Wahl der Delegierten für den Bundesparteitag
2. Wahl der Delegierten für den Bundeshauptausschuss
3. Wahl des Landesvorstandes und der Rechnungsprüfer
4. Wahl der KandidatInnen für Wahlen
5. Genehmigung von landesweit geltenden politischen Programmen
6. Wahl des Landesschiedsgerichtes
7. Annahme und Änderung dieser Satzung
8. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Landesvorstandes
9. Regelung des Landeshaushaltes
10. Alle das Parteileben berührenden Fragen

§ 7 Die Durchführung des Landesparteitages erfolgt gemäß den Regelungen der Satzung des Bundesverbandes.

§ 8 Der Landesparteitag findet mindestens einmal jährlich statt. Dieser ist beschlussfähig, wenn die Einladung durch den Landesvorstand mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern zugegangen ist und wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Über die Tagesordnung wird vor Eintritt in dieselbe auf dem Landesparteitag beschlossen.

Der Landesvorstand

§ 9 Der Landesvorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden
2. ein bis maximal zwei Stellvertretern
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer
5. maximal vier Beisitzern

§ 10 Der geschäftsführende Landesvorstand ist für die Erledigung der laufenden Vorstandsgeschäfte verantwortlich. Er besteht aus dem Landesvorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Landesvorsitzenden und dem Landesschatzmeister. Falls eine dieser Positionen vakant ist, wählt der Landesvorstand aus seiner Mitte ergänzend andere Mitglieder in den geschäftsführenden Landesvorstand.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes vertritt mit mindestens einem weiteren Mitglied des Landesvorstandes die Partei nach außen und ist zeichnungsberechtigt nach § 26 BGB.

§ 11 Der Landesvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die Abwahl einzelner Vorstandsmitglieder durch den Parteitag ist möglich. Neben der Leitung der Partei obliegt ihm die Ausarbeitung von Wahlprogrammen zur Beschlussvorlage beim Landesparteitag.

§ 12 Die Sitzungen des Landesvorstandes sind in der Regel offen für alle beim Landesparteitag stimmberechtigten Mitglieder. Sie müssen nicht zu den Sitzungen eingeladen werden.

Das Landesschiedsgericht

§ 13 Das Landesschiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die vom Landesparteitag gewählt werden. Darüber hinaus kann der Landesparteitag Stellvertreter für den Vorsitzenden und die Beisitzer wählen.

Gültigkeit

§ 14 Diese Satzung tritt am 27. September 2008 auf Beschluss des Landesparteitages in Kraft.